

VATM • Neustädtische Kirchstr. 8 • 10117 Berlin

Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
und Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
sowie Verbraucherschutz

Durchwahl
030 / 50 56 15 38

Datum
07.10.2011

Dringender Nachbesserungsbedarf bei TKG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten nachdrücklich darum, wichtige bislang nicht aufgegriffene, aber essentielle Nachbesserungsvorschläge zu berücksichtigen und auf erhebliche nicht nachvollziehbare Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf zu verzichten. Es ist nicht verständlich, dass nach wie vor Regelungen enthalten sind oder gar noch hinzukommen sollen, die weder einen Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher bringen, noch von Verbraucherschutzorganisationen gefordert werden – auf der anderen Seite jedoch mit ganz erheblichen Belastungen der Wirtschaft einhergehen. Wir setzen uns dabei mit den neu in die politische Diskussion getragenen Argumenten auseinander und verweisen im Übrigen weiterhin auf unsere Stellungnahmen vom 22.08. und 29.08.2011.

1. Bagatellklausel bei kostenlosen Warteschleifen zwingend erforderlich

Die vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagene und von den Verbraucherschutzzentralen nicht als kritisch angesehene Bagatellzeit von 30 Sekunden für Warteschleifen ist dringend erforderlich, um möglichst allen – auch kleineren Unternehmen – den Übergang zu kostenfreien Warteschleifen in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu ermöglichen. Betroffen sind rund 380.000 Rufnummern, die von 36.000 mittelständischen Unternehmen, aber auch den größten deutschen Unternehmen bis hin zu den Verbraucherzentralen genutzt werden. Die Streichung der 30-Sekunden-Regelung hat zur Folge, dass viele moderne, insbesondere in kleineren Unternehmen eingesetzte Telefonanlagen wegen dieser nochmaligen Verschärfung

des Gesetzes nicht mehr zur internen Weiterleitung genutzt werden können und damit entwertet werden. Viele der größten deutschen Unternehmen, die zu Beginn ihrer telefonischen Servicedienste eine automatisierte Vorstrukturierung des Kundenanliegens vornehmen (35%), werden die beworbenen und in allen Telefonverzeichnissen heute enthaltenen Rufnummern nicht mehr verwenden können. Auch ein zweites Servicelevel wird bei vielen Serviceanrufen nicht mehr erreicht werden können und der Kunde muss sich neu einwählen.

Die Wirtschaft ist bereit, die von der Politik gewünschte Kostenlosigkeit von Warteschleifen soweit zu realisieren wie dies technisch möglich ist. Die Belastung der Unternehmen in Deutschland geht aber bereits mit der Bagatellregelung weit über die Verpflichtung des Bundes, der Länder und Kommunen hinaus. So sollen für alle Behördenrufnummern der neuen Gasse 115 Warteschleifen unbeschränkt möglich bleiben, ganz gleich wie lange und zudem ohne jede Kostenbegrenzung. Aufgrund der erheblichen technischen Umsetzungsschwierigkeiten und der erheblichen finanziellen Belastungen hat das Innenministerium auf einer gesetzlichen Befreiung bestanden. Die Wirtschaft verlangt bei vergleichbarer Bepreisung von Anrufen nachdrücklich eine gleichberechtigte Befreiung, die im Gesetz zwar vorgesehen ist, aber in der vorliegenden Formulierung ins Leere geht und zu einer verfassungswidrigen Diskriminierung von Unternehmen führt.

Für Bevölkerung und Wirtschaft nicht mehr nachvollziehbar ist des Weiteren der Umstand, dass die Bürger auf die Kostenfreiheit von kostenfreien Warteschleifen hingewiesen werden sollen, nicht aber auf die Kostenpflicht derjenigen Warteschleifen, die auch in Zukunft kostenpflichtig bleiben.

2. Verpflichtende Preisangabe bei Call-by-Call – BNetzA sollte unbedingt die Möglichkeit haben, sachgerechte Detailregelungen festzulegen

Wir bitten sehr nachdrücklich, der Bundesnetzagentur wie bislang im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, die Möglichkeit zu geben, die konkreten technischen Regelungen zu treffen und technisch erforderliche Ausnahmeregelungen auszugestalten. In diesem Falle ist eine kundenfreundliche Umsetzung innerhalb weniger Monate möglich.

Bei vielen Anwendungen würde eine generelle, wie im politischen Raum geforderte Tarifansage ihr Ziel völlig verfehlen und zu unerwünschten Nebeneffekten führen, wie z. B. Funktionsstörungen bei EC-Cash-Diensten, Warenwirtschaftssystemen und Faxgeräten vor allem im Mittelstand, Alarmanlagen bis hin zu Seniorensicherheitsdiensten, da in erheblichem Maße Call-by-Call (CbC) bei der „Machine-to-Machine-Kommunikation“, dem Informationsaustausch technischer Geräte untereinander, genutzt wird. Hierfür werden häufig die gleichen Rufnummern genutzt wie für die Sprachkommunikation, so dass die uns bekannten Formulierungsvorschläge zur Preisansagepflicht nicht brauchbar sind. Eine Teststellung unter Kontrolle der BNetzA zur Vermeidung technischer Probleme wäre dringend erforderlich. Viele der von den Auswirkungen einer direkten gesetzlichen Regelung betroffenen Verbände sind nicht über diese gravierende Änderung informiert und erwarten ein Anhörungsverfahren der BNetzA, um eine technisch sinnvolle Lösung erreichen zu können.

Bei den Verbindungsnetzbetreibern führt die Abgrenzung von CbC und Preselection zu Problemen, da sie in vielen Fällen nicht erkennen können, ob der eingehende Anruf als CbC (mit Ansage) oder Preselection (ohne Ansage) zu behandeln ist.

Aus Verbrauchersicht ist eine ständige Preisansage, ohne diese unterdrücken zu können, obwohl diese täglich häufig mit dem gleichen Anbieter telefonieren außerordentlich störend und überflüssig, insbesondere dann wenn sie Least Cost Router (LCR), CbC-Rufnummern mit Preisgarantie oder die zahlreichen Preisvergleiche nutzen, bei denen diejenigen Anbieter unberücksichtigt bleiben, die durch schnelle und ganz erhebliche Preissprünge die politische Forderung nach Preisansagen haben aufkommen lassen.

Gezielte Preissprünge, überteuerte intransparente Rufnummern oder das Ausnutzen von Verwählpotential (teure Rufnummer ähnlich einer Billigrufnummer) können wirksam ohne Probleme für Verbraucher und Wirtschaft zu schaffen, bekämpft werden.

Die Missbrauchsmöglichkeiten können gezielt ausgeschlossen werden, ohne seriöse kundenfreundliche Geschäftsmodelle oder die zukünftig stark anwachsende Machine-to-Machine-Kommunikation zu gefährden. So sollte der Wechsel von Ansage (billiger Minutenpreis) zu Nichtansage (teurer Minutenpreis) unterbunden werden sowie das Ausnutzen überteuerter Tarife ohne Ansage durch die Verpflichtung zur Tarifansage oberhalb **der Standardtarife der DTAG. Bei einer solchen Ansageverpflichtung bestünde ein natürliches Interesse der Anbieter an Transparenz und kundenfreundlichen Tarifen. Zudem wäre eine**

solche Tarifansageverpflichtung – im Gegensatz zu einer generellen Verpflichtung – gegenüber anderen Festnetzanbietern nicht mehr als Diskriminierung zu betrachten und damit wettbewerbsneutral.

3. Keine unsachgerechten, das BGB aushebelnden Tilgungsbestimmungen in § 45h Abs. 2 TKG-E schaffen

Die in § 45h Abs. 2 TKG enthaltenen neuen Regelungen zur Verrechnung von Teilzahlungen, die entgegen den Grundsätzen des BGB eine bevorzugte Tilgung von Forderungen des Netzbetreibers zu Lasten der Diensteanbieter vorsehen, können das politische Ziel eines verbesserten Kundenschutzes nicht erreichen, sind aber unsachgerecht und diskriminierend.

Hintergrund des Regelungsvorschlags sind missbräuchliche Abrechnungen auf den Rechnungen von Netzbetreibern, die ein unseriöser Diensteanbieter in großem Umfang vorgenommen hatte. Die Rufnummern des Anbieters wurden abgeschaltet und ein Inkassoverbot verhängt. Der Versuch, den Kunden vor derartigen Anbietern besser im Vorfeld zu schützen, ist nachvollziehbar.

Hat der Kunde bereits gezahlt, geht die Regelung ins Leere. Sie greift nur, wenn der Kunde den Betrug bemerkt und nicht gezahlt hat. Dann aber hat er entweder gezielt den fraglichen Betrag nicht gezahlt und damit eine Tilgungsbestimmung nach BGB getroffen, oder das rückwirkende Inkassoverbot der BNetzA stellt sicher, dass für den Kunden kein Schaden entsteht. Die Regelung hat für den Bürger keinerlei Nutzen. unterstellt aber eine Tilgungsbestimmung gerade in den Fällen, in denen der Kunde keine Tilgungsbestimmung zu Gunsten oder Lasten eines Unternehmens treffen wollte, sondern – wie im absolut häufigsten Fall – generell in Zahlungsrückstand gerät.

Trotz aller Hinweise und nachdrücklichen Bitten der gesamten Wirtschaft wurde bislang auch an dieser Regelung festgehalten, die Unternehmen völlig zu Unrecht mit hohen Ausfallrisiken belastet. Da die Regelung die gewünschte Wirkung nicht einmal entfalten kann, wäre sie gegenüber den betroffenen Unternehmen als willkürlich und rechtswidrig anzusehen.

Dies gilt umso mehr, als es der Bundesnetzagentur gelungen ist, erfolgreich gegen diese kriminellen Machenschaften vorzugehen. Hierdurch wurde eindrücklich belegt, dass bereits heute funktionierende Instrumente gegeben sind, um gegen Formen des Abrechnungsbetru-

ges vorzugehen. Wir bitten daher nochmals darum, den Regelungsvorschlag in § 45h Abs. 2 TKG-E zu streichen.

4. Erreichbarkeit aller nationaler Rufnummern und Dienste gesetzlich gewährleisten (any-to-any-Kommunikation)

Die Regeln zur so genannten any-to-any-Kommunikation sollen – laut Gesetzesbegründung zu § 18 TKG-E – unabhängig von den Marktmachtverhältnissen den Ende-zu-Ende-Verbund von Diensten gewährleisten. Wir begrüßen dies, halten **jedoch nach wie vor eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich**. Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass alle Endnutzer von ihren Anschlüssen aus alle öffentlichen Rufnummern erreichen können, sofern die Nutzung nicht den Zuteilungsregeln, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der BNetzA widerspricht und die durchgängige Abrechenbarkeit der jeweils erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Entgegen der Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums hat die Bundesnetzagentur mehrfach geäußert, dass sie als fachlich zuständige Behörde momentan nicht über eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung einer auch von der EU geforderten any-to-any-Kommunikation verfügt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grützner
Geschäftsführer

Im VATM sind rund 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.